



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Januar 2014
(OR. en)**

5426/14

ENV 42

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	10. Januar 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	D029994/02
Betr.:	Beschluss der Kommission vom XXX zur Änderung der Entscheidung 2007/742/EG über Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D029994/02.

Anl.: D029994/02



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D029994/02
[...] (2013) **XXX** draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Entscheidung 2007/742/EG über Elektro-, Gasmotor- oder
Gasabsorptionswärmepumpen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Entscheidung 2007/742/EG über Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Luft-/Sole-/Wasser-Wasser-Wärmepumpen, die mit Wasser betriebene Zentralheizungsanlagen mit Wärme versorgen, fallen in den Anwendungsbereich des Beschlusses [xx/2013] der Kommission zur Festlegung der Umweltkriterien für hydronische Heizgeräte für mit Wasser betriebene Zentralheizungsanlagen.
- (2) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission vom 9. November 2007 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen endet am 31. Dezember 2013.
- (3) Die Relevanz und Angemessenheit der derzeitigen, in der genannten Entscheidung festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen wurden einer Bewertung unterzogen. Angesichts der verschiedenen Stadien der Überprüfung dieser Entscheidung empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen zu verlängern. Die Geltungsdauer der in der Entscheidung 2007/742/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte bis 31. Dezember 2016 verlängert werden.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses.
- (5) Die Entscheidung 2007/742/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

¹ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2007/742/EG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Produktgruppe „Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen“ umfasst keine Wärmepumpen,

- a) die lediglich Warmwasser für den sanitären Gebrauch liefern;
- b) die lediglich einem Gebäude Wärme entziehen und diese in die Luft, den Boden oder Wasser leiten und so Räume kühlen;
- c) die mit Wasser betriebene Zentralheizungsanlagen mit Wärme versorgen.“

(2) In Artikel 4 wird „31. März 2013“ ersetzt durch „31. Dezember 2016“.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Janez POTOČNIK
Mitglied der Kommission*